

Flug 4U 9525

Anlass für eine Reform der ärztlichen Schweigepflicht?

Von Wiss. Mitarbeiterin **Beryll Krenkel**, LL.M. (London), Mainz*

Die These, dass der Kopilot des Germanwings-Flugs 4U 9525 den Airbus absichtlich an den Bergen der Alpen hat zerschellen lassen, gilt mittlerweile als erhärtet. Der Mann soll den Absturz u.a. aus suizidalen Motiven herbeigeführt haben. Er befand sich wegen Depressionen oder zumindest depressionsähnlichen Erkrankungen in Behandlung. An dem Absturztag war er krankgeschrieben – er flog trotzdem und tötete sich selbst und 149 weitere Personen. Nahezu zwangsläufig drängte sich die Frage auf, ob die Tragödie nicht hätte verhindert werden können, wenn der behandelnde Arzt die Fluggesellschaft über den psychischen Befund des Kopiloten informiert hätte. Schnell wurden Forderungen laut, die ärztliche Schweigepflicht müsse „geloockert“ werden, um derartige Szenarien zukünftig zu verhindern. Führt man sich diese Diskussion vor Augen, könnte man fast glauben, die ärztliche Schweigepflicht gelte de lege lata absolut, selbst wenn ein Patient eine Gefahr für Dritte darstellt. Doch der Eindruck täuscht. Dieser Beitrag möchte daher Unklarheiten über Grundlagen und Durchbrechungen der Schweigepflicht ausräumen. Zugleich soll dargelegt werden, warum die diskutierte „Lockerung“ der ärztlichen Schweigepflicht aus rechtlicher Sicht bedenklich erscheint.

I. Grundlagen der Schweigepflicht

Die Schweigepflicht eines Arztes und Berufspsychologen ergibt sich aus dem zivilrechtlichen Behandlungsvertrag, dem Berufsrecht, vorwiegend aber aus dem Strafrecht.¹ Die zentrale Norm der Schweigepflicht eines Berufsheimnisträgers ist in § 203 StGB zu erblicken.

1. Schutzgut der Schweigepflicht

Über das Schutzgut der strafrechtlichen Schweigepflicht besteht eine geradezu alteingesessene Uneinigkeit. Nach der maßgeblich von *Lenckner* und *Bockelmann* zuweilen vertretenen „sozialen Theorie“ soll der Geheimnisschutz letztendlich den sozialen Belangen der Allgemeinheit dienen. Anhänger dieser Theorie argumentierten, dass die strafbewehrte Schweigepflicht ein Vertrauen der Allgemeinheit in die Discretion der Heilberufe schaffe und somit die Funktionsfähigkeit der Gesundheitsversorgung sicherstelle.² Dieser Auffassung traten Anhänger der sog. „Individualschutzlehre“ seit je-

her entgegen.³ So betonte *Rogall*, dass ein allgemeinschützender Charakter der ärztlichen Schweigepflicht schon nicht mit der Historie der Norm vereinbar sei.⁴

Tatsächlich wurde die ärztliche Schweigepflicht bereits durch das Preußische Strafgesetzbuch in § 155 PrStGB als individualschützende Norm dem Abschnitt „Verletzung der Ehre“ zugeordnet und behielt auch in weiteren Kodifizierungen eine systematische Stellung, die auf einen individualschützenden Charakter hindeutet.⁵ Ebenso ist § 203 StGB als eine Tat gegen den „persönlichen Lebens- und Geheimbereich“ dem 15. Abschnitt des StGB zugeordnet und schließt sich unmittelbar den Beleidigungsdelikten des 14. Abschnitts an, welche zweifelsfrei einen Schutz von Individualrechtsgütern bezwecken. Die Ausgestaltung als Antragsdelikt in § 205 Abs. 1 StGB spricht ebenfalls gegen die These, dass der Bruch der Schweigepflicht Rechtsgüter der Allgemeinheit verletzt. Besonders deutlich vermag aber der verfassungsrechtliche Kontext den individualschützenden Charakter von § 203 Abs. 1 StGB zu belegen. Das BVerfG leitete in seinem sog. „Volkszählungsurteil“ das besondere sphärenübergreifende Recht auf informationelle Selbstbestimmung von dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht her.⁶ Demnach steht es jedem Einzelnen frei über die „Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“⁷ Im Zusammenhang mit medizinischen Daten bedeutet dies, dass alle Informationen über Anamnese, Diagnose oder sonstige ärztliche Maßnahmen der Privatsphäre angehören und der Wille des Einzelnen, solche Daten vor fremden Einblicken zu bewahren, Achtung verdient.⁸ Der Staat muss nicht nur seinerseits dieses Grundrecht respektieren, sondern ist über den verfassungsrechtlichen Schutzauftrag ebenfalls gehalten, Verletzungen durch Privatpersonen zu verhindern.⁹ § 203 Abs. 1 StGB setzt diesen Schutzauftrag für die besonders sensiblen medizinischen Daten um und gilt als verfassungsrechtliche Konkretisierung von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.¹⁰ Der Sinn und Zweck der ärztlichen Schweigepflicht besteht somit darin, einen individualistischen Geheimnisschutz zu gewähren, der darüber hinaus die Grundvoraussetzung für eine ungestörte Beziehung zwischen Arzt/Berufspsychologe

* Die Verf. ist Wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Straf- und Strafprozessrecht von Prof. Dr. Volker Erb an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz und schreibt dort ihre Dissertation über materiell-rechtliche Probleme der ärztlichen Schweigepflicht.

¹ *Schünemann*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 6, 12. Aufl. 2009, § 203 Rn. 10 ff.

² *Lenckner*, NJW 1965, 321 (322); *ders.*, in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 27. Aufl. 2006, § 203 Rn. 3; *Bockelmann*, in: Ponsold (Hrsg.), Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, 3. Aufl. 1967, S. 15.

³ *Schünemann*, ZStW 90 (1978), 11 (13); *Rogall*, NStZ 1983, 1 (4).

⁴ *Rogall*, NStZ 1983, 1 (4).

⁵ Vgl. *Beseler*, Kommentar über das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten, 1851, S. 321; *Theuner*, Die ärztliche Schweigepflicht im Strafrecht, 2009, S. 50 ff.

⁶ BVerfG NJW 1984, 419 (422).

⁷ BVerfG NJW 1984, 419 (422).

⁸ BVerfG NJW 1972, 1123 (1124).

⁹ BVerfG NJW 1958, 257; *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, 73. Lfg., Stand: Dezember 2014, Art. 2 Rn. 135 ff.

¹⁰ BT-Drs. 7/550, S. 235; *Schünemann*, ZStW 90 (1978), 11 (19, 27).

und Patient bildet.¹¹ Die sozialen Belange, wie etwa die Funktionsfähigkeit der Gesundheitsversorgung, sind bloße Schutzreflexe und nicht integraler Bestandteil des individualistischen Geheimnisschutzes. Entgegenstehende Aufklärungsinteressen der Allgemeinheit können den generellen tatbestandlichen Schutz eines Patientengeheimnisses daher nicht in Frage stellen.¹² Allerdings lässt sich ebenfalls darüber streiten, welchen genauen Inhalt das von § 203 Abs. 1 StGB geschützte Individualrechtsgut haben soll. Früher wurde vorwiegend vertreten, dass das besondere, freiwillig gewählte Vertrauensverhältnis zwischen Berufsgeheimnisträger und Geheimnisinhaber das Schutzgut des § 203 Abs. 1 StGB sei.¹³ Diese Auffassung lässt sich vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund von § 203 Abs. 1 StGB aber nicht mehr halten. Wären nur freiwillig gewählte Vertrauensbeziehungen vom Schutz des § 203 Abs. 1 StGB erfasst, stünde der Geheimnisschutz von Personen, die sich zwangsweise von Ärzten oder Psychologen untersuchen und behandeln lassen müssen (wie etwa Piloten, die sich Einstellungsuntersuchungen der Fluggesellschaften sowie Untersuchungen durch „Fliegerärzte“ zu unterziehen haben) in Frage. Aber auch diese Personen sind Grundrechtsträger von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Die Schweigepflicht eines Arztes oder Berufspsychologen kann daher nicht von einem freiwillig gewählten Vertrauensverhältnis abhängen.¹⁴ Das Schutzgut der Schweigepflicht ist vielmehr in dem individuellen Interesse bzw. Willen des Patienten an der Geheimhaltung zu erblicken.¹⁵

2. Straftatbestandlicher Umfang der Schweigepflicht

Der strafatbestandliche Umfang der Schweigepflicht ist dem Schutzgut entsprechend extensiv zu verstehen. § 203 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB verbieten Ärzten und Berufspsychologen Geheimnisse, welche ihnen anvertraut wurden oder sonst bekanntgeworden sind, unbefugt zu offenbaren. Als Geheimnisse gelten dabei alle Tatsachen, die eine andere Person betreffen und die zudem einen geheimen Charakter besit-

zen.¹⁶ Die psychische Erkrankung eines Piloten stellt eine solche Tatsache dar, sofern noch nicht ein unüberschaubarer bzw. unkontrollierbarer Kreis von Personen Kenntnis von der Krankheit hat. Die h.A. fordert zudem, dass der Betroffene an der Geheimhaltung der Tatsache ein aus subjektiver Perspektive verständliches Interesse aufweist.¹⁷ Dieses normative Geheimnismerkmal soll lediglich als Korrektiv fungieren, um übergezogenen „Flausen“ und „Launen“ eines Patienten an der Geheimhaltung den Boden zu entziehen.¹⁸ Einem Piloten wird man ein verständliches Interesse an der Geheimhaltung seiner medizinischen Konditionen jedoch nicht versagen können. Das Geheimhaltungsinteresse einer erkrankten Person drängt sich sogar geradezu auf, wenn ihr Gesundheitszustand berufliche Implikationen haben kann. Die psychische Erkrankung eines Piloten stellt folglich ein strafatbestandliches Geheimnis im Sinne von § 203 Abs. 1 StGB dar.

Des Weiteren erfordert der Tatbestand, dass die Erkrankung dem Berufsgeheimnisträger „als“ Arzt bzw. Berufspsychologe anvertraut oder sonst bekannt geworden ist. Zwischen dem Berufsgeheimnisträger und dem Patienten muss gemäß dem Schutzgut der Schweigepflicht hierfür jedoch kein besonderes Vertrauensverhältnis bestehen. Vielmehr unterliegt jeder Arzt oder Berufspsychologe, der einer Person funktional in seiner beruflichen Eigenschaft gegenübertritt, der strafrechtlichen Schweigepflicht.¹⁹ Deswegen ist nicht nur der „private“ Arzt oder Psychotherapeut des Piloten, sondern auch der Psychologe, der Einstellungsuntersuchungen für die Fluggesellschaften durchführt, sowie der „Fliegerarzt“, der Flugtauglichkeitszeugnisse ausstellt, zunächst durch § 203 Abs. 1 StGB zur Verschwiegenheit über psychische Erkrankungen des Piloten verpflichtet.

II. Durchbrechungen der Schweigepflicht de lege lata

Dieser grundsätzliche Geheimnisschutz verhindert allerdings nicht, dass die Schweigepflicht eines Berufsgeheimnisträgers im Einzelfall auf Ebene der Rechtswidrigkeit durchbrochen werden kann.

1. Entbindung von der Schweigepflicht

Zunächst kann ein Geheimnisinhaber stets in die Offenbarung seiner Geheimnisse rechtfertigend einwilligen und so den Arzt oder Psychologen von der Schweigepflicht entbinden.²⁰

¹¹ *Schünemann* (Fn. 1), § 203 Rn. 14 ff.; *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 62. Aufl. 2015, § 203 Rn. 2.

¹² *Lenckner/Eisele*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2014, § 203 Rn. 7; OLG Schleswig NJW 1985, 1090 (1092); *Schünemann* (Fn. 1), § 203 Rn. 27; *Fischer* (Fn. 11), § 203 Rn. 6; *Braun*, in: Roxin/Schroth (Hrsg.), Handbuch des Medizinstrafrechts, 4. Aufl. 2010, S. 222 (233); *Rogall*, NSTz 1983, 1 (4).

¹³ RGSt 13, 60 (62, 63); *Kohlhaas*, GA 1958, 65 (66); *Poiger*, NJW 1954, 1107.

¹⁴ OLG Köln NJW 2000, 3656 (3657); *Braun* (Fn. 12), S. 238; *Bosch*, Jura 2013, 780 (783).

¹⁵ Ob der Wille oder das Interesse Schutzgut des § 203 Abs. 1 StGB ist, bleibt weiterhin umstritten (vgl. *Cierniak/Pohlit*, in: Joecks/Miebach [Hrsg.], Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 2. Aufl. 2012, § 203 Rn. 1 ff.). Der Streit wirkt sich jedoch vorwiegend auf die rechtliche Handhabung von Drittgeheimnissen aus und kann daher an dieser Stelle offen gelassen werden.

¹⁶ *Lenckner/Eisele* (Fn. 12), § 203 Rn. 5, 7; *Kargl*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 2, 4. Aufl. 2013, § 203 Rn. 6.

¹⁷ OLG Hamm NJW 2001, 1957 (1958); OLG Köln NJW 2000, 3656; *Küper/Zopfs*, Strafrecht, Besonderer Teil, 9. Aufl. 2015, Rn. 255; *Cierniak/Pohlit* (Fn. 15), § 203 Rn. 20; *Spickhoff*, in: Spickhoff (Hrsg.), Medizinrecht, Kommentar, 2. Aufl. 2014, § 203-205 StGB Rn. 2.

¹⁸ *Ulsenheimer*, Arztstrafrecht in der Praxis, 5. Aufl. 2015, § 8 I. Rn. 363.

¹⁹ BGH NSTz 1993, 142; OLG Köln NJW 2000, 3656 (3657); *Cierniak/Pohlit* (Fn. 15), § 203 Rn. 40.

²⁰ H.A. rechtfertigende Einwilligung (*Ulsenheimer* [Fn. 18], § 8 I. Rn. 373; *Heger*, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch,

Die Einwilligung muss nicht immer ausdrücklich erklärt werden, sondern kann sich auch aus den Umständen des Einzelfalls ergeben.²¹ Eine derartige Entbindungserklärung wird zumindest stillschweigend im Zusammenhang mit der Bewerbung zur Pilotenausbildung abgegeben. Wer sich bei der Lufthansa oder ihren Tochterunternehmen (wie z.B. Germanwings) bewirbt, muss sich sowohl der Berufsgrunduntersuchung (BU) als auch der Firmenqualifikation (FQ) des Deutschen Instituts für Luft- und Raumfahrtmedizin unterziehen.²² Im sog. FQ-Test werden die Persönlichkeitsmerkmale der Kandidaten unter anderem durch Psychologen getestet. Der Bewerber nimmt an solchen Untersuchungen gerade zu dem Zweck teil, dass seine Eigenschaften und Qualifikationen festgestellt und dem potentiellen Ausbilder – der Lufthansa oder ihren Tochtergesellschaften – übermittelt werden. In der freiwilligen Partizipation ist somit jedenfalls eine stillschweigende Entbindungserklärung des zukünftigen Piloten zu erblicken.²³ Der Psychologe, der die Bewerber testet, ist folglich nicht durch seine Schweigepflicht daran gehindert, Untersuchungsergebnisse mit der Fluggesellschaft zu teilen.

2. Offenbarungspflichten und -befugnisse als Rechtfertigungsgründe

Der Pilot dürfte hingegen wenig geneigt sein, seinen eigenen Arzt/Psychotherapeut oder „Fliegerarzt“ von der Schweigepflicht zu befreien, wenn es um Krankheiten geht, die seine Fähigkeit zur sicheren Berufsausübung beeinträchtigen können. Dies bedeutet aber nicht, dass die Schweigepflicht dieser Berufsgeheimnisträger absolut gilt. Ihre Verschwiegenheitspflicht kann durch spezialgesetzliche sowie strafrechtliche Offenbarungspflichten oder -befugnisse durchbrochen werden.

a) Spezialgesetzliche Offenbarungspflichten

Für zahlreiche Fallkonstellationen hat der Gesetzgeber bereits spezialgesetzliche Offenbarungspflichten erlassen. So ist etwa jeder Arzt durch das Infektionsschutzgesetz verpflichtet, bestimmte ansteckende Krankheiten seiner Patienten zu melden.²⁴ Ebenso existieren auf dem Gebiet der Flugmedizin spezialgesetzliche Offenbarungspflichten. Gemäß der VO

(EU) Nr. 1178/2011²⁵ sowie dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) müssen sich Piloten zum Erwerb sowie zum Erhalt ihrer Fluglizenz von staatlich anerkannten „Fliegerärzten“ auf ihre medizinische Flugtauglichkeit untersuchen lassen. An die medizinische Flugtauglichkeit eines Piloten werden ebenfalls psychische Anforderungen gestellt.²⁶ Fluguntauglich wird ein Pilot infolge von psychiatrischen Erkrankungen, wie etwa einer Schizophrenie. Psychische Probleme, die, wie etwa Depressionen, in das Fachgebiet der Psychologie fallen, führen hingegen nicht zwangsläufig zur Versagung der medizinischen Flugtauglichkeit. Die Flugtauglichkeit kann jedoch im Falle von psychischen Auffälligkeiten durch eine neurologische oder psychiatrische Spezialuntersuchung überprüft werden.²⁷ Die Schweigepflicht von Ärzten, die solche Flugtauglichkeitsuntersuchungen durchführen, ist gegenüber dem Fluglizenzgeber – dem Luftfahrtbundesamt – bereits weitestgehend durchbrochen. § 32 LuftVG i.V.m. § 21 LuftPersV bilden spezialgesetzliche Offenbarungspflichten, nach denen ein „Fliegerarzt“ dem Luftfahrtbundesamt mitzuteilen hat, wenn ein Pilot für fluguntauglich befunden wurde.

Eine darüber hinausgehende spezialgesetzliche Pflicht, nach der jegliche psychische Erkrankung den Fluggesellschaften oder sonstigen Stellen zu melden wäre, existiert weder für „Fliegerärzte“ noch für den „privaten“ Arzt/Psychologen des Piloten. Offenbarungspflichten und -befugnisse können sich aber, auch ohne ein derartiges Gesetz, aus dem Strafgesetzbuch ergeben.

b) Strafrechtliche Offenbarungspflichten: §§ 138, 139 Abs. 3 S. 2 StGB

Plant ein Patient bestimmte Straftaten, ist die Schweigepflicht eines jeden Arztes und Psychologen durchbrochen. § 138 StGB normiert eine strafbewehrte Pflicht, bevorstehende, enumerativ aufgezählte Straftaten anzuzeigen. Wegen der hohen Bedeutung der Schweigepflicht ist die Anzeigepflicht eines Berufsgeheimnisträgers durch § 139 Abs. 3 S. 2 StGB bezüglich vieler Delikte zwar dergestalt relativiert, dass sich ein Arzt oder Psychologe lediglich bemühen muss, den Täter von der Ausführung der Tat abzubringen. Mord oder Totschlag sind jedoch nicht Gegenstand dieser Einschränkung, sodass der Arzt oder Psychologe zu der Anzeige solcher Taten stets verpflichtet ist.²⁸ Erfährt der Arzt oder Psychologe glaubhaft, dass sein Patient infolge einer psychischen Erkrankung plant, andere Menschen durch die Herbeiführung eines Flugzeugabsturzes zu töten, muss er sein Schweigen brechen.

Kommentar, 28. Aufl. 2014, § 203 Rn. 18; *Spickhoff* [Fn. 17], § 205 StGB Rn. 34); a.A. tatbestandausschließendes Einverständnis (*Weidemann*, in: von Heintschel-Heinegg [Hrsg.], Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, Stand: 10.11.2014, § 203 Rn. 33 ff.; *Cierniak/Pohlit* [Fn. 15], § 203 Rn. 55, 58).

²¹ *Spickhoff* (Fn. 17), § 205 StGB Rn. 24.

²² Website des Deutschen Instituts für Luft- und Raumfahrtmedizin, im Internet abzurufen unter http://www.dlr.de/me/desktopdefault.aspx/tabid-5051/8499_read-14806/ (28.5.2015).

²³ Vgl. *Braun* (Fn. 12), S. 245.

²⁴ Siehe hierzu §§ 7 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG); *Heberer*, Das ärztliche Berufs- und Standesrecht, 2. Aufl. 2001, S. 321, 323.

²⁵ Anhang IV [Teil-Med] = ABl. EU 2011 Nr. L 311, S. 173.

²⁶ MED.B.001 (Acceptable Means of Compliance and Guidance Material to Part-MED) zu der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 = ABl. EU 2011 Nr. L 311, S. 178.

²⁷ MED.B.001 zu der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 = ABl. EU 2011 Nr. L 311, S. 178.

²⁸ *Hohmann*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 2. Aufl. 2012, § 139 Rn. 15-21; *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder (Fn. 12), § 139 Rn. 5.

c) *Offenbarungsbefugnisse als Rechtfertigungsgründe: § 34 StGB*

Weiterhin kann § 34 StGB die Geheimnisoffenbarung eines Arztes oder Psychologen rechtfertigen, wenn diese zur Abwehr einer konkreten Gefahr für ein wesentlich höherrangiges Rechtsgut erforderlich ist. beispielsweise in einem Fall bejaht, in dem eine Patientin durch ihre krankheitsbedingte Fahrunfähigkeit eine Gefahr für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer darstellte und sich von einer weiteren Straßenverkehrsteilnahme nicht abbringen ließ.²⁹

Sollte infolge einer Erkrankung des Piloten eine Gefahr für Leib und Leben von Flugzeuginsassen und -besatzung bestehen, wird eine Offenbarung dieser Krankheit demnach regelmäßig ebenfalls eine Notstandshandlung des Arztes oder Psychologen darstellen, die den Anforderungen des § 34 StGB entspricht. Allerdings müsste der Bruch der Schweigepflicht das relativ mildeste Mittel zum Schutz der Flugsicherheit darstellen.³⁰ Eine Geheimnisoffenbarung gegenüber der Fluggesellschaft oder anderen Behörden wird dieser Anforderung grundsätzlich nur entsprechen, wenn der Pilot auch nach einer Konfrontation nicht von seiner Berufsausübung absieht. Sollte sich der Pilot uneinsichtig zeigen, wird der Bruch der Schweigepflicht zum Schutze der Flugsicherheit regelmäßig auch der Interessen- und Güterabwägung des § 34 StGB standhalten. Gewiss steht auf Eingriffsseite zwar ein gewichtiges Rechtsgut in Gestalt des geschützten Selbstbestimmungsrechts des Patienten. Weiterhin basiert auf diesem Geheimnisschutz die ungestörte Beziehung zwischen Patient und Arzt/Berufspsychologe und kann durch eine Indiskretion des Berufsgeheimnisträgers in Frage gestellt werden. Unterschätzt werden darf auch nicht das Ausmaß an Schäden, das für den Piloten mit einer Geheimnisoffenbarung einhergeht. Die Offenbarung eines Geheimnisses ist nicht nur ein irreversibel Vorgang, sie kann darüber hinaus für den Geheimnisbetroffenen schwere negative berufliche und zwischenmenschliche Folgen haben. Allerdings steht dem Geheimnisschutz des Piloten in der Interessen- und Güterabwägung des § 34 StGB das Leben der Flugzeuginsassen und -besatzung und damit *das* Rechtsgut von höchstem Rang unter den Persönlichkeitswerten gegenüber.³¹ Aus diesem abstrakten Wertgefülle ergibt sich bereits eine überaus starke Tendenz in der Abwägung zu Gunsten des Lebens.³² Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Pilot durch seine fortgeführte Berufsausübung selbst die Quelle der Gefahr darstellt. Der Schutz von Leib und Leben der Flugzeuginsassen und -besatzung wird somit den Geheimnisschutz des Piloten im Falle einer Gefahr wesentlich überwiegen.

Jedoch dürfte die Bejahung einer Notstandslage ein Problem darstellen, wenn es um psychische Erkrankungen des

Piloten, wie etwa um die Depression bzw. das depressionsähnliche Leiden des Kopiloten des Germanwings-Flugs 4U 9525, geht. Es ist anzuzweifeln, ob in diesen Fällen festgestellt werden kann, dass von dem Piloten eine notstandsfähige Gefahr ausgeht. Hierfür müsste es nach den konkreten tatsächlichen Umständen wahrscheinlich sein, dass es zum Eintritt eines schädigenden Ereignisses – dem suizidal motivierten Flugzeugabsturz – kommt.³³ Aber auch ein Mensch mit Depressionen und suizidalen Gedanken kann sich im Rahmen seiner Autonomie grundsätzlich frei für oder gegen eine Schädigung von anderen Menschen entscheiden. Nicht jeder suizidale Pilot wird ein bemanntes Flugzeug für seine Selbsttötung benutzen. Zwar kann der Wahrscheinlichkeitsgrad des Eintritts des schädigenden Ereignisses umso geringer sein, je größer das drohende Schadensausmaß und gewichtiger das betroffene Rechtsgut ist – womit bereits eine relativ geringe Wahrscheinlichkeit eines Flugzeugabsturzes für eine notstandsfähige Gefahr ausreicht.³⁴ Jedoch bleibt zweifelhaft, ob die psychische Erkrankung als einziger konkreter Umstand die Schädigung von Leib und Leben anderer Personen wahrscheinlich genug macht. Dass sich eine Gefahr für die Flugsicherheit nicht aus jedem psychischen Problem eines Piloten herleiten lässt, bestätigen auch die Vorschriften über die medizinischen Anforderungen an die Flugtauglichkeit. Psychische Leiden, die keine psychiatrischen Krankheiten darstellen, führen nämlich – im Gegensatz zu vielen anderen medizinischen Konditionen – nicht zwangsläufig zur medizinischen Fluguntauglichkeit eines Piloten.³⁵ Dies unterscheidet den Fall eines depressiven Piloten von dem Fall, der von dem BGH zur Geheimnisoffenbarung zum Schutze der Verkehrssicherheit entschieden wurde. In diesem Fall stand die krankheitsbedingte Fahrunfähigkeit der Patientin aufgrund einer psychiatrischen Erkrankung nämlich fest.³⁶ Der Arzt oder Psychologe wird die Gefahr, die von einem Piloten mit Depressionen ausgeht, daher vielmehr an weiteren konkreten Anhaltspunkten des Einzelfalls festmachen müssen, wie etwa konkret geäußerten Phantasien, Absichten o.Ä. Sollte eine Gefahr aber feststellbar sein, wird die Geheimnisoffenbarung nach den zuvor dargestellten Grundsätzen regelmäßig durch § 34 StGB gerechtfertigt sein.

III Reformbedürftigkeit?

De lege lata sind die rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben, um bestehende Gefahren abzuwenden, die von Piloten mit psychischen Erkrankungen für die Flugsicherheit ausgehen.

²⁹ BGH NJW 1968, 2288 (2290); *Ulsenheimer* (Fn. 18), § 8 I. Rn. 376; *Erb*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 2. Aufl. 2011, § 34 Rn. 112; siehe auch OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 8.7.1999 – 8 U 67/99 = NStZ 2001, 150.

³⁰ Vgl. *Erb* (Fn. 29), § 34 Rn. 93.

³¹ *Erb* (Fn. 29), § 34 Rn. 112.

³² *Erb* (Fn. 29), § 34 Rn. 113.

³³ BGHSt 18, 271 (272); 48, 255 (258); *Erb* (Fn. 29), § 34 Rn. 60; *Momsen*, in: von Heintschel-Heinegg (Fn. 20), § 34 Rn. 4.

³⁴ Vgl. BGHSt 18, 271 (272); *Erb* (Fn. 29), § 34 Rn. 71; *Neumann*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 1, 4. Aufl. 2013, § 34 Rn. 39.

³⁵ MED.B.001 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 = ABl. EU 2011 Nr. L 311, S. 178.

³⁶ BGH NJW 1968, 2288.

Dem Gesetzgeber steht es natürlich frei, von seinem legislativen Gestaltungsspielraum Gebrauch zu machen und weitere Offenbarungspflichten und -befugnisse zu schaffen. Denkbar wäre der Erlass einer konkretisierenden Offenbarungsbefugnis, die dem Arzt oder Psychologen die Abwägung des § 34 StGB für diese spezielle Fallkonstellation vorgibt und erleichtert, wie dies etwa durch die Kinderschutzgesetze für Fälle der Kindeswohlgefährdung geschehen ist.³⁷ So könnte eine spezialgesetzliche Offenbarungsbefugnis zukünftig Ärzte und Psychologen ermächtigen, psychische Erkrankungen von Piloten zu melden, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefahr für Leib und Leben der Flugpassagiere und -besatzung abzuwenden. Doch es verbliebe auch mit einem solchen Gesetz stets das Problem, dass es im Einzelfall nur schwer feststellbar sein wird, ob eine Gefahr überhaupt besteht. Im Nachhinein weiß man, dass vom Kopiloten des abgestürzten Germanwings-Fluges 4U 9525 eine Gefahr ausging. Eine Geheimnisoffenbarung wäre durch § 34 StGB gerechtfertigt gewesen. Jedoch schien keiner der Ärzte die Gefahr zu erkennen, was nicht überrascht, weil ein vollständiger „Blick in den Kopf“ eines Patienten auch Psychologen und Ärzten unmöglich ist. Konkrete Anhaltspunkte für eine Gefahr kann oft nur der Patient selbst durch die Offenlegung seiner Gedankenwelt liefern. Dieses Problem ist tatsächlicher Natur.

Diese Problematik kann auch nicht rechtlich umgangen werden, indem eine Offenbarungsbefugnis oder -pflicht geschaffen wird, die auf das Vorliegen einer Gefahr verzichtet und allein psychische Auffälligkeiten von Personen in gefahrenträchtigen Berufen voraussetzt. Denn so sehr der Wunsch nach einer absoluten Sicherheit infolge von Tragödien – wie der des Absturzes des Germanwings-Fluges – aufkommen mag, genügt dieser Wunsch in einem liberalen Rechtsstaat nicht zur unbegrenzten Einschränkung von Individualfreiheiten. Der gesetzgeberische Spielraum endet vielmehr dort, wo die Grenze zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung überschritten wird.³⁸ Ein Gesetz, das Berufsheimnisträger verpflichtet oder befugt, psychische Krankheiten zu melden, ohne eine Gefahr vorauszusetzen, würde diese Grenze überschreiten. Der Geheimnisschutz der betroffenen Grundrechtsträger wäre durch ein solches Gesetz ausnahmslos eingeschränkt, obwohl es wahrscheinlich ist, dass mangels Gefahr überhaupt keine Kollisionslage mit anderen Rechtsgütern besteht. Denn psychische Erkrankungen begründen wegen der verbleibenden Autonomie des Menschen nicht zwangsläufig eine Gefahr für Rechtsgüter Dritter. Die Prävalenz von Straftaten ist bei depressiven Menschen nicht höher als bei der Normalbevölkerung.³⁹ Dies unterscheidet die Situation eines psychisch kranken Piloten von den offenbarungspflichtigen Situationen, die beispielsweise vom Infektionsschutzgesetz oder § 138 StGB erfasst werden. Ein Patient, der mit einer ansteckenden Krankheit infiziert ist, setzt Personen, die mit ihm in Kontakt

stehen, einer Ansteckungsgefahr aus, ob er will oder nicht. Ebenso hat sich in Fällen des § 138 StGB die Gefahr bereits konkretisiert, da sich der Patient im Zuge einer autonomen Entscheidung zur Begehung einer Straftat entschlossen hat. Jegliches psychische Leiden in einem gefahrenträchtigen Beruf zur alleinigen Voraussetzung einer Offenbarungspflicht oder -befugnis zu machen, wäre hingegen wegen der Ungewissheit einer Gefahr eine unverhältnismäßige Einschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung.

IV. Zusammenfassung

Es liegt nicht an einer mangelnden rechtlichen Einschränkung der ärztlichen Schweigepflicht, dass die Tragödie des Germanwings-Fluges 4U 9525 nicht verhindert werden konnte. Die berufsheimnisträhtlichen Rahmenbedingungen zur Abwendung von Gefahren für die Flugsicherheit existieren bereits. Psychologen, die Bewerber der Pilotenausbildung testen, sind gegenüber der Fluggesellschaft von ihrer Schweigepflicht entbunden. Ferner sind „Fliegerärzte“ spezialgesetzlich verpflichtet, dem Luftfahrtbundesamt die medizinische Fluguntauglichkeit eines Piloten mitzuteilen. Darüber hinaus muss ein jeder Berufsheimnisträger gemäß §§ 138, 139 Abs. 3 S. 2 StGB sein Schweigen brechen, wenn zu seiner Kenntnis gravierende Straftaten, wie die Verursachung eines Flugzeugabsturzes, bevorstehen. Weiterhin ist die Offenbarung von psychischen Erkrankungen eines Piloten durch § 34 StGB gerechtfertigt, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefahr für Leib und Leben von Flugzeuginsassen und -besatzung abzuwenden.

Der Grund, warum sich Szenarien wie der Absturz des Germanwings-Fluges 4U 9525 dennoch nicht immer verhindern lassen, liegt darin, dass das Bestehen einer Gefahr nur schwer festgestellt werden kann. Psychische Auffälligkeiten eines Piloten können für sich allein genommen nämlich noch keine Gefahr für Rechtsgüter Dritter begründen. Dies ist kein Problem, das rechtlich gelöst werden kann. Das Grundrecht eines Menschen auf informationelle Selbstbestimmung darf nicht schon deswegen gravierend eingeschränkt werden, weil sich der Grundrechtsträger zu einer Schädigung von Rechtsgütern Dritter entschließen *könnte*. Eine absolute Sicherheit kann kein Rechtssystem garantieren. So verständlich der Wunsch auch sein mag, Tragödien wie die des Absturzes des Germanwings-Fluges 4U 9525 in Zukunft verhindern zu können, kann diesem Wunsch nicht mit einer weiteren Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht entsprochen werden.

³⁷ Vgl. BT-Drs. 17/6256, S. 20 zu § 4 des Kinderschutzkooperations-Gesetzes des Bundes (KKG).

³⁸ BVerfG NJW 1972, 1123 (1124).

³⁹ Göppinger, Kriminologie, 6. Aufl. 2008, § 7 C. Rn. 66.